

**Einführungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Förderung
der Ausbildung im Bereich der Pflege
für die Institutionen des Gesundheitswesens
(EV Ausbildungsfördergesetz Pflege
für die Institutionen des Gesundheitswesens,
EV APIG)**

(vom 18. Dezember 2024)^{1,2}

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt für die Institutionen des Gesundheitswesens die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsfördergesetz Pflege⁴). Gegenstand

² Die Förderung der praktischen Ausbildung zur Pflegefachperson an höheren Fachschulen und an Fachhochschulen (Pflegefachpersonen) richtet sich nach Art. 2–5 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege und der Gesundheitsgesetzgebung.

§ 2. Die Gesundheitsdirektion ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig. Zuständigkeit

§ 3. ¹ Die Gesundheitsdirektion gewährt den Institutionen gemäss § 35 Abs. 2 lit. a–c des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007³ Beiträge für die während eines Jahres erbrachten Leistungen in der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen. Beiträge und Zuschläge

² Sie bemisst die Beiträge gemäss Art. 5 des Ausbildungsfördergesetzes Pflege. Sie berücksichtigt dabei die jährlich erbrachten Leistungen der Institutionen und den Finanzhaushalt. Die Listenspitäler erhalten für die über den Soll-Wert-Vorgaben erbrachten Leistungen einen Zuschlag.

³ Die Beiträge werden in der zweiten Hälfte des Folgejahres ausbezahlt, erstmals im Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung.

§ 4. ¹ Nichtlistenspitäler können mit der Gesundheitsdirektion eine Ausbildungsverpflichtung vereinbaren. Ausbildungsverpflichtung für Nichtlistenspitäler

² Die Vereinbarung richtet sich nach der Ausbildungsverpflichtung für Listenspitäler.

³ Die Beiträge für erbrachte Leistungen richten sich nach dieser Verordnung.

Begrenzung	§ 5. Die Gesundheitsdirektion kann die Ausrichtung von Beiträgen jährlich begrenzen, insbesondere wenn der Finanzhaushalt dies erfordert.
Subventionen	§ 6. ¹ Die Gesundheitsdirektion kann an Projekte zur Steigerung des Ausbildungspotenzials oder zur Verbesserung der Ausbildungsqualität Subventionen bis zu 100% der ungedeckten Kosten leisten. ² Sie setzt eine Fachkommission ein, die sie bei der Prüfung der Gesuche berät, und ernennt deren Mitglieder.
Geltungsdauer	§ 7. Diese Verordnung gilt ab Inkrafttreten während derselben Dauer wie das Ausbildungsfördergesetz Pflege.

¹ [QS 80.51](#); Begründung siehe [ABI 2025-01-10](#).

² Inkrafttreten: 1. April 2025.

³ [LS 810.1](#).

⁴ [SR 811.22](#).